





Frisch und prägnant: unser neues Logo!

A·B·CERT ist die neue Form unseres Unternehmensnamens. Die zwei Punkte zwischen dem A, B und C sollen die Betonung unseres Namens herausstellen. Wir hoffen, Sie damit zu unterstützen, ABCERT richtig auszusprechen. Das neue Logo können Sie auf unserer Homepage herunterladen.

A·B·CERT



KUNDENINFORMATION 1/2017

INHALT

| | | | |
|---|---|--|----|
| Neue Leistungsverzeichnisse | 4 | Probenahme von Importware aus der Ukraine und Anrainerstaaten auch in 2017 | 9 |
| Gebühren für die Kontrollbegleitung: Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen | 4 | Traces (Trade Control and Expert System) | 9 |
| Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 – Überprüfungen der Zertifizierungstätigkeiten in 2016 | 4 | Neues Bio-Zeichen Baden-Württemberg | 10 |
| Revision der EG-ÖKO-VO vorläufig gescheitert | 5 | Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZ BW) .. | 10 |
| Kontrolle 2017 | 5 | Geprüfte Qualität – Bayern (GQB) | 11 |
| Änderungen in Ihrem Unternehmen 2017 | 5 | Bayerisches Bio-Siegel | 11 |
| Verdacht auf nicht-konforme Bio-Produkte | 5 | Regionalfenster | 11 |
| Kurzfristig abgesagte Kontrolltermine | 5 | Geografische Angaben und traditionelle Spezialitäten – Geoschutz | 12 |
| Rückmeldung erwünscht und wichtig | 6 | Ohne Gentechnik-Kennzeichnung | 13 |
| Änderung der EU-Bio-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 | 6 | QS, Qualität und Sicherheit GmbH | 14 |
| Tierzukauf | 7 | QM-Milch-Standard | 14 |
| Tierhaltungsbücher | 7 | GLOBAL G.A.P. IFA (intergrated farm assurance), FoodPLUS GmbH | 14 |
| Eingriffe bei Tieren | 7 | UTZ | 14 |
| Abdrift von Pflanzenschutzmitteln und Belastungen mit unerwünschten Stoffen | 7 | Ethical BioTrade Standard (UEBT)..... | 15 |
| Verwendung von konv. Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial | 8 | Weitere Dienstleistungen | 15 |
| | | ABCERT AG unterstützt Govinda e.V. | 15 |

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser,

wir wünschen Ihnen, auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2017. Wir freuen uns, Sie und Ihr Unternehmen auch in diesem Jahr begleiten zu dürfen.

Wir feiern 2017 unseren 25. Geburtstag. In der ersten Öko-Verordnung, die 1992 in Kraft trat, wurden die Begriffe „Bio“ und „Öko“ europaweit definiert und geschützt. Damit wurde ein wichtiger Grundstein für die Entwicklung des Bio-Sektors gelegt. Das Regelwerk wurde uns inzwischen so selbstverständlich, dass wir heute oft vergessen, dass es sich bei der EG-ÖKO-VO um eine Regelung handelt, die von den europäischen Bio-Bauern eingefordert und in wesentlichen Punkten auch gestaltet wurde.

Seitdem haben sich Erzeugung und Verarbeitung von ökologischen Lebensmitteln kontinuierlich positiv entwickelt und genießen nach wie vor ein hohes Vertrauen bei den Verbrauchern. Mit dazu beigetragen hat auch die durch diese Verordnung eingeführte Kontrollpflicht für Landwirte und Lebensmittelhersteller, später auch für Importeure und schließlich auch für den Handel.

Die Vorläufer der heutigen ABCERT AG, die Alicon und die Bioland-Kontrollstellen in verschiedenen Bundesländern, wurden 1992 gegründet. Aus kleinen Anfängen mit wenigen hundert Kunden sind wir inzwischen zur größten deutschen Kontrollstelle geworden und zertifizieren über 14.000 Bio-Unternehmen in Deutschland im Rahmen von insgesamt etwa 25.000 Kontrollen pro Jahr. Wir sind damit zum Marktführer in der Bio-Zertifizierung in Deutschland geworden und haben uns von der reinen Öko-Kontrollstelle zu einem breit aufgestellten Dienstleister im Bereich Kontrolle und Zertifizierung rund um die nachhaltige Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln entwickelt.

Unser Erfolg in den vergangenen 25 Jahren beruht nicht zuletzt darauf, dass wir als „brancheneigene“ Kontrollstelle stets bemüht und von den Eigentümern dazu verpflichtet wurden, ökologische Lebensmittelproduktion und -verarbeitung auf höchstem Niveau zu prüfen, das Vertrauen in den Öko-Landbau und die ökologische Verarbeitung zu stärken und uns gleichzeitig dafür engagiert haben, die Kontrolle von überbordender Bürokratie zu entlasten und die Schwerpunkte auf die wesentlichen Aspekte der ökologischen Lebensmittelwirtschaft zu legen. Die Vorgabe der Eigentümer eine gute, faire und am Wesentlichen orientierte Kontrolle anzubieten und weiterzuentwickeln, die uns seit 1992 geprägt hat, führte auch dazu, dass wir über die Jahre hin viele qualifizierte, engagierte und dem ökologischen Landbau tief verbundene Mitarbeiter gewinnen

konnten, die mit großem Engagement die Verfahren weiterentwickeln und stets versuchen, besten Service zu bieten. Dass diese von Qualität und Service geprägte Strategie richtig war und nach wie vor wegweisend ist, zeigt der Erfolg, den wir am Markt haben und die Wertschätzung, die wir als Zertifizierer nicht nur bei Ihnen, sondern auch bei Behörden, Verbänden, Akkreditierern und unseren Mitbewerbern erfahren.

Wir sind gut aufgestellt, auch die nächsten 25 Jahre innovativ und mit Engagement die Bio-Kontrolle weiterzuentwickeln und Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten. Möglich ist das durch Ihre Entscheidung, Kontrolle und Zertifizierung in unsere Hände zu legen. Wir werden uns auch weiterhin mühen, Ihrem Vertrauen gerecht zu werden. Unser ganz besonderer Dank gilt den 700 Unternehmen, die wir seit den Anfängen bis heute zertifizieren. Unser Versprechen ist, Ihnen weiterhin ein guter Begleiter zu sein und auch den vielen „Neuen“, die uns mit nahezu 2.000 neuen Kontrollverträgen im Jahr 2016 ein nie erlebtes Wachstum gebracht haben, einen guten Einstieg in die Zertifizierung zu ermöglichen. Dafür stehen wir.

In unserem nachfolgenden Rundschreiben finden Sie, wie jedes Jahr, viele Informationen rund um die Kontroll- und Zertifizierungsverfahren, die wir anbieten. Insbesondere für den Bio-Bereich haben wir relevante Neuerungen in den gesetzlichen Grundlagen und Tipps und Hinweise zur Kontrollvorbereitung zusammengestellt.

Wir wollen Ihnen ein kompetenter Partner sein und bleiben. Unser Ziel ist es, möglichst alle Kontroll- und Zertifizierungsverfahren, die Sie benötigen, aus einer Hand anbieten zu können. Die etwa 70 von uns angebotenen Kontrollverfahren ausführlich darzustellen, würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen. Wenn Sie genau Ihr Verfahren nicht genannt finden, freuen wir uns über Ihren Anruf und sind zuversichtlich, Ihnen eine gute Lösung anbieten zu können.

Wir freuen uns auch über Ihren Besuch. Wie in den vergangenen Jahren werden wir wieder mit einem Stand auf der BioFach in Nürnberg vertreten sein. Sie finden uns in Halle 7 Stand Nr. 451. Kommen Sie vorbei. Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem kurzen Austausch oder einem Gespräch zu aktuellen Themen.

Ihre
Friedrich Lettenmeier und **Thomas Damm**
Vorstand der ABCERT AG

Neue Leistungsverzeichnisse

In der Anlage finden Sie unser neues Leistungsverzeichnis. Wir haben es den aktuellen Gegebenheiten angepasst und versucht, es übersichtlicher zu gestalten und alle wichtigen Positionen darzustellen. Sie werden erkennen, dass die Pauschalen unverändert geblieben sind. Leider kommen wir jedoch nicht umhin, die Stundensätze entsprechend der allgemeinen Entwicklung bei den Personalkosten von 75 Euro auf 80 Euro anzupassen. Bitte beachten Sie, dass wir für die Kontrolle vor Ort lediglich die effektiven Kontrollstunden ansetzen. Die Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung der Kontrolle und insbesondere die Fahrtzeiten sind über die Pauschalen abgedeckt bzw. in diesen Stundensätzen inkludiert.

Im Bereich Landwirtschaft wird es darüber hinaus eine weitere Neuerung geben. Neu eingeführt wird die Position „Bewertung und Zertifizierung“. Der Grund hierfür ist der stetig steigende Aufwand, die Kontrollergebnisse vor dem Hintergrund der aktuellen und sich dynamisch entwickelnden Regelungen der Länder zu bewerten. Diese Position wird insbesondere dann stärker zum Tragen kommen, wenn Sachverhalte oder Sanktionen individuell mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden müssen. Ein weiteres Element sind die Förderbescheinigungen, die wir für sehr viele landwirtschaftliche Betriebe ausstellen und bearbeiten müssen zur Vorlage bei der jeweiligen Förderbehörde. Auch hier haben sich Regelungsdichte und –tiefe in den Bundesländern deutlich erhöht. In manchen Bundesländern z. B. Niedersachsen kommt es immer wieder zu Nachfragen der Förderbehörden bei uns. Diesem in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Aufwand müssen wir durch die Einführung dieser neuen Position Rechnung tragen.

Auch der Aufwand zur Bearbeitung von Anfragen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Wir bitten um Verständnis, dass wir die dadurch entstehenden Kosten dort berechnen, wo sie anfallen. Wir werden ab sofort zusätzlich zu dem bereits bisher berechneten Aufwand bei Genehmigungen und Etikettenprüfungen auch den Aufwand für Abstimmungen mit Behörden, speziellen Recherchen, die Bearbeitung schwerwiegender Verstöße, umfangreiche Prüfungen und Korrekturen von Schlaglisten etc. berechnen, soweit er höher ausfällt. Bitte beachten Sie dies bei Anfragen.

Gebühren für die Kontrollbegleitung: Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Die zuständigen Behörden der Bundesländer sind verpflichtet, die Arbeit der Kontrollstellen zu überprüfen. Dazu werden stichprobenartig Kontrollen durch die

Behörden begleitet. In den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden den Kontrollstellen die Kosten für diese Staatsaufgabe in Rechnung gestellt. Diese Kosten haben sich in den letzten Jahren in Niedersachsen mehr als verdoppelt, sodass wir ab 2017 Betrieben mit Sitz in Niedersachsen die Umlage für die Begleitung durch die Behörde von bisher 10 Euro auf 30 Euro anheben müssen. Die Umlage in Nordrhein-Westfalen von 10 Euro bleibt bestehen.

Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 – Überprüfungen der Zertifizierungstätigkeiten in 2016

Wir sind seit 2002 als Zertifizierungsstelle für Produkte erfolgreich durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS GmbH) akkreditiert. Dies ist die Grundlage für die Zulassung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Bereich EG-ÖKO sowie die Zulassung für zahlreiche weitere Programme in den Bereichen unverarbeitete und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Auch in 2016 haben sich die DAkKS GmbH sowie die zuständigen Behörden und Standardgeber bei insgesamt 20 Terminen und Geschäftsstellen-Audits in unseren Geschäftsräumen in Esslingen, Augsburg, Jhilava (CZ) und Terlan (Südtirol) von unserer kompetenten und unparteilichen Arbeit überzeugen können. Zudem führten sie über 150 Witness-Audits (Kontrollbegleitungen) durch, bei denen sie unsere Kontrolleure und deren Arbeit überprüft und bewertet haben.

Hierbei haben wir einige Hinweise zur Verbesserung unseres Kontrollsystems erhalten. Unsere hohe Kompetenz wurde in den zahlreichen Audits bestätigt und ermutigt uns, diesen Weg der kontinuierlichen Verbesserung weiterzugehen.

Neben staatlichen Stellen und Standardgebern überwacht ein unabhängiges Gremium (Beirat) unsere Unparteilichkeit und gibt Rückmeldungen zu Kompetenz und Wirtschaftlichkeit. Wir haben den Beirat 2002 aus freiem Entschluss eingerichtet. Er besteht aus derzeit sechs, an unseren Zertifizierungstätigkeiten interessierter Parteien aus Kunden, Wettbewerbern, Wissenschaft, Naturschutz und Verbrauchern.

Der Vorstand legt dem Beirat in jährlichen Sitzungen seine Tätigkeiten offen und beantwortet Fragen zur Unparteilichkeit und Wirtschaftlichkeit. Mit einer Geschäftsordnung hat sich der Beirat zur Aufgabe gemacht, auf Grundlage der Berichte und stichprobenartige Einsicht in unsere Arbeitsabläufe, eine Bewertung zu den Zertifizierungstätigkeiten abzugeben.

Eingaben und Beschlüsse des Beirats sind dokumentiert und in einem Protokoll dargelegt, das in die

Betrachtungen und Bewertungen der staatlichen Überwachungsstellen einfließt. Die Arbeit des Beirats schafft eine wichtige Verbindung zwischen den Interessen maßgeblicher, am Zertifizierungsprozess beteiligter Parteien sowie den überwachenden und Regel gebenden Stellen.

Revision der EG-ÖKO-VO vorläufig gescheitert

Nach einem über dreijährigen Prozess und langem, zähem Ringen kurz vor dem geplanten Abschluss der Verhandlungen erreichte uns am 8. Dezember 2016 die Nachricht, dass die Verhandlungen vorerst gescheitert sind. Die strittigen Punkte, bei denen zwischen europäischem Parlament, Rat und Kommission keine Einigung erzielt werden konnten, waren die zentralen Themen Pestizide und unerwünschte Stoffe, Produktion unter Glas und der zukünftige Umgang mit Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial.

Der aus unserer Sicht wichtigste Punkt, ein spezieller Pestizidgrenzwert für Bio-Produkte, ist vorerst vom Tisch: „Parlament und Rat haben bei den Verhandlungen die Kommission aufgefordert, endlich von ihrer Forderung nach einem Grenzwerte für Pestizide Abstand zu nehmen, denn beide Institutionen akzeptieren nicht die Umkehr der Beweislast beim Vorhandensein von Pestiziden. Öko-Bauern dürfen nicht haftbar gemacht werden, wenn ihre Produkte durch Pestizideinträge der konventionellen Landwirtschaft kontaminiert sind. Ohne dieses Einverständnis der Kommission ist eine Einigung nicht möglich.“ so steht es in der Pressemeldung von Martin Häusling, dem Berichterstatter des Europäischen Parlaments.

Nach den Befürchtungen, die mit den unausgegorenen und in sich widersprüchlichen bisherigen Kompromissen verbunden waren, ist das Scheitern der Verhandlungen sehr zu begrüßen, auch wenn das bedeutet, dass jetzt erneut ein erheblicher Aufwand mit immer neuen Entwürfen, Stellungnahmen und Diskussionen auf die gesamte Öko-Branche zukommt.

Weitergehen wird es jetzt voraussichtlich im Januar, dann will das europäische Parlament die interessierten Verbände einladen, um die im Diskussionsprozess erreichten Einigungen und die offenen Punkte zu bewerten und zu prüfen, ob und wie eine Weiterentwicklung des bestehenden Öko-Rechtes sinnvoll und erfolgreich umgesetzt werden kann.

Wir werden uns auch im weitergehenden Prozess dafür einsetzen, dass Öko-Landbau möglich bleibt, dass die Lasten und Rückstände, die uns die allein 2014 in Deutschland angewandten 46.000 t Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln aufbürden, nicht zur alleinigen Belastung der Bio-Branche werden, und

dass die bürokratischen Lasten vermindert, zumindest aber nicht erhöht werden. Hierfür engagieren wir uns im Verbund der europäischen und der deutschen Öko-Kontrollstellen und unterstützen BÖLW und IFOAM-EU mit unserer Erfahrung aus den Kontrollen.

Kontrolle 2017

Bitte halten Sie die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Maßnahmenplan, Buchführungsunterlagen etc.) aktuell und vollständig bereit. Betriebsbeschreibung und Maßnahmenplan sind Ihnen mit dem Ergebnisschreiben der letzten Regelkontrolle zugegangen. Falls wesentliche Unterlagen zur Kontrolle nicht vorliegen (z. B. Buchführung), sind wir verpflichtet, diese an einem weiteren Termin zu überprüfen. Durch eine gute und vollständige Kontrolle unterstützen Sie ein wirkungsvolles und effizientes Kontrollverfahren und ersparen sich und uns unnötige Kosten und Aufwendungen.

Änderungen in Ihrem Unternehmen

Änderungen in Ihrem Unternehmen, die das Kontrollverfahren betreffen, teilen Sie uns bitte umgehend mit! Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Subunternehmen, neue Tätigkeiten und Betriebsstätten (in diesen Fällen sieht das deutsche Öko-Recht die Aberkennung betroffener Parteien vor, wenn die Meldung nicht erfolgt ist), Adressänderungen, Umfirmierung und Änderungen der Unternehmensstruktur. Im Bereich der Landwirtschaft beachten Sie bitte, dass die Umstellung von Flächen mit deren Meldung ins Kontrollverfahren beginnt.

Verdacht auf nicht-konforme Bio-Produkte

Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass Produkte die Sie mit Hinweis auf die ökologische Erzeugung vermarkten möchten, nicht die Anforderungen der EG-ÖKO-VO erfüllen (z. B. Belastung durch Pflanzenschutzmittel, Verwendung unzulässiger Zutaten / Zusatzstoffe, Abdrift). Diese Produkte sind gemäß Art. 91 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bis zur eindeutigen Klärung von einer Bio-Vermarktung auszuschließen.

Kurzfristig abgesagte Kontrolltermine

Entsprechend der Kontrollstellenzulassungsverordnung (§9) dürfen wir Absagen des angekündigten Kontrolltermins nur rechtzeitig (mind. drei Werktage vorher) und in schriftlich begründeten Ausnahmefällen

akzeptieren. Im Falle einer begründeten Absage werden wir zeitnah einen neuen Kontrolltermin vereinbaren. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir bei kurzfristig abgesagten Terminen den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen.

Rückmeldung erwünscht und wichtig

Kontrolle und Zertifizierung bringt es mit sich, dass wir als neugierige Fremde in Ihre Betriebe und Unternehmen kommen, kritische und manchmal auch bohrende Fragen stellen und hinter die Kulissen schauen wollen und müssen. Wir wissen wohl, dass dies für Sie oftmals eine Belastung und mitunter purer Stress, eben eine Prüfungssituation ist. Die Kollegen vor Ort sind bemüht, dabei, soweit es geht, auf Ihre betrieblichen Gegebenheiten einzugehen und diese zu berücksichtigen. Ebenso versuchen wir im Innendienst von Seiten der Verwaltung und der Fachbereiche Ihre Fragen und Anträge, unabhängig davon, ob per Post, E-Mail oder Telefon an uns herangetragen, kompetent und zufriedenstellend zu beantworten, und Ihnen einen guten Service zu bieten. Damit wir diesen Service verbessern können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie auf uns zukommen: Ihre Anregungen, Rückmeldungen und konstruktive Kritik sind uns wichtig.



Änderung der EU-Bio-Durchführungsverordnung (EG) 889/2008

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/673 der Kommission wurde die Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 in den Bereichen Landwirtschaft, Aquakultur und Verarbeitung geändert. Die Änderungen sind seit dem 7. November 2016 gültig.

1. Landwirtschaft

Änderungen bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln – Anhang II

Kohlendioxid, Kieselgur, Fettsäuren und Kaliumbicarbonat wurden neu aufgenommen. Kaliseife (Schmierseife) ist künftig über den Oberbegriff „Fettsäuren“ erfasst. Künftig ist auch der Einsatz sogenannter „Grundstoffe“ nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erlaubt.

Hierbei handelt es sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Bei diesen Grundstoffen muss es sich um Lebensmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs handeln.

Änderungen bei den zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen – Anhang VI

Auch das Verzeichnis der in Anhang VI aufgeführten, zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/673 modifiziert. Neben verschiedenen Anpassungen wurden Selenhefe, diverse Cobaltverbindungen, Dikupferchloridtrihydroxid (TBCC) und Zinkchloridhydroxid-Monohydrat (TBZC) neu aufgenommen.

Bei anderen Zusatzstoffen wurden Bezeichnungen angepasst oder die Verwendungsbestimmungen geändert.

2. Aquakultur, Muschelproduktion und Algengerzeugung

Bis zum 31. Dezember 2016 durften nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/673 konventionelle juvenile Aquakulturtiere und Muschelsaat bis zu einem Höchstanteil von 50 Prozent weiter verwendet werden. Ab 1. Januar 2017 dürfen nur noch Bio-Jungtiere zugekauft werden.

Mikroalgen wurden dem Regelungsbereich der Meeresalgen in Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zugeordnet. Diese Änderung wird ab dem 7. Mai 2017 rechtswirksam.

3. Aufbereitung/Verarbeitung

Änderungen bei den Erzeugnissen und Stoffen zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln und Hefen – Anhang VIII Abschnitt A und B

Auch diese Positivliste wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2016/673 geändert.

- Bienenwachs (E 901)/Carnaubawachs (E 903) (als Trennmittel) und pflanzliche Öle (als Trennmittel und Schaumbremse) dürfen nur noch aus Bio-Produktion verwendet werden. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Unternehmen noch konventionelle Produkte verwendet werden und ersetzen Sie diese.
- Folgende Zusatzstoffe wurden neu aufgenommen und stehen jetzt auch für Bio-Produkte zur Verfügung:
 - E 968 Erythrit (Süßungsmittel, Geschmacksverstärker)
 - E 418 Gellan (Gelier-/Verdickungsmittel)
- Kaolin (E 559) wurde gestrichen
- Folgende Verarbeitungshilfsstoffe wurden neu aufgenommen:
 - Essigsäure/Essig (nur aus Bio-Produktion)

- Thiaminhydrochlorid und Diammoniumphosphat (zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen)
- Holzfaser (aus zertifiziertem nachhaltig geschlagenem Holz)
- Die Verwendungsbestimmungen anderer Substanzen wurden angepasst. Ein Einsatz von konventionell erzeugtem, gentechnikfreien Lecithin bleibt bis zum 31. Dezember 2018 zugelassen.

Unsere Heimtierfuttermittelhersteller möchten wir auch auf die Änderungen des Anhang VIII aufmerksam machen. Diese sind auch für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln nach privatem Standard relevant.

Eine konsolidierte Fassung der Verordnung finden Sie auf unserer Homepage.

Tierzukauf

Grundsätzlich sind Bio-Tiere zuzukaufen. Da es aber nicht ausreichend Bio-Tiere gibt, sind auch Ausnahmen zulässig. Bitte prüfen Sie vor jedem konventionellen Tierzukauf, ob Bio-Tiere verfügbar sind.

Bei Tierzukäufen stellen wir vermehrt fest, dass keine Angaben zur tierärztlichen Vorgeschichte gemacht werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei jedem Tierzukauf auf Lieferscheinen oder separat, aber den jeweiligen Tieren zuzuordnen, erfahren, ob, wann und in wie oft die Tiere mit Tierarzneimitteln behandelt wurden. Da beim Überschreiten von drei (bei langlebigen Tieren) bzw. einer Krankheitsbehandlung (bei Geflügel, Mastschweinen) mit chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln (außer Antiparasitika) die Neuumstellung der Tiere erforderlich ist, ist die Information für Sie wichtig und von allen Lieferanten einzufordern.

Tierhaltungsbücher

Mit dem Einstieg ins Kontrollverfahren haben Sie sich verpflichtet, Haltungsbücher zu führen, die der Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d) Futter: Art des Futtermittels, der Futterzusätze, Futterrationen, Auslauf- / Weideperioden,

- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

Bitte führen Sie Haltungsbücher vollständig und halten Sie sie aktuell. Beachten Sie bitte auch, dass die Angaben zum Tierbestand, zu Zu- und Abgängen, zur Behandlung und zur Krankheitsvorsorge nicht nur für die Bio-Kontrolle relevant sind, sondern darüber hinaus (CC-relevante) gesetzliche Anforderung an Tierhalter sind. Diese Aufzeichnungen sind auch Bestandteil der Tierwohl-Kontrollen, die uns sehr wichtig sind, da gerade in dem Bereich hohe Erwartungen an Bio-Betriebe bestehen. Untersuchungen z.B. des Thünen Instituts zeigen immer wieder, dass es auch in Bio-Betrieben nicht immer gut aussieht. So gibt es im Rinderbereich sehr viele Lahmheiten und bei Legehennen Verletzungen im Bereich des Brustbeins und der Ballen. Bitte gehen Sie im Bewusstsein der Problemlage mit offenen Augen durch die Ställe und prüfen Sie, wo Verbesserungen möglich und nötig sind.

Eingriffe bei Tieren

Die Regelungen der Bundesländer zu Eingriffen bei Tieren werden zunehmend differenzierter. Die Genehmigungen werden in allen Fällen durch die zuständigen Behörden erteilt. Bitte prüfen Sie, vor allen Eingriffen (Enthornen bei Rindern, Anbringen von Gummiringen an Schafschwänzen etc.), ob Ihnen eine gültige Genehmigung vorliegt. Bitte beachten Sie genau die Nebenbestimmung dieser Genehmigung. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte bei uns nach, denn unzulässig ausgeführte, nicht genehmigte oder im unzulässigen Alter durchgeführte Eingriffe an Tieren können zu Abzügen bei der Öko-Förderung führen.

Kastration ist ohne Ausnahmegenehmigung zulässig, die Anforderungen der Länder an Schmerzbehebung/Betäubung sind jedoch auch hier unterschiedlich, in Zweifelsfällen gilt auch hier: kurz nachfragen ist besser, als sich über Förderabzug ärgern zu müssen.

Abdrift von Pflanzenschutzmitteln und Belastungen mit unerwünschten Stoffen

Auch wenn gesetzliche Regelungen zu Rückständen mit dem Abbruch der Revisionsverhandlungen ein

wenig in die Ferne gerückt sind: Abdrift von Pflanzenschutzmitteln kommt immer häufiger vor. Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn Sie von Abdrift betroffen sind. Wichtig bei einem Abdrift-Schaden ist die Beweissicherung in Form von Bildern, Probenahmen und Notizen. Grundsätzlich ist zu empfehlen, einen unabhängigen Dritten zur Beweissicherung mit heranzuziehen. Hierzu bieten sich vereidigte Sachverständige, Mitarbeiter der Landwirtschaftsverwaltung oder Schätzer des Bauernverbandes an. Bedenken Sie, dass Ihnen ggfs. Förderkürzungen drohen, wenn etwa Herbizidanwendungen Ihnen angelastet würden.

Sprechen Sie den Verursacher auf den Schaden an. In den meisten Fällen sind die Schäden so eindeutig, dass der konventionelle Berufskollege kooperieren wird.

Soll die Rechnung über den entstandenen Schaden an die Haftpflichtversicherung des Verursachers weitergeleitet werden, empfiehlt es sich, dass dieser im Vorfeld mit seiner Versicherung über die Art und Weise der Beweissicherung und der weiteren Abwicklung Rücksprache hält.

Die betroffene Fläche muss die Umstellungszeit erneut durchlaufen. Umstellungsbeginn ist das Datum der Anwendung oder der Meldung der Anwendung an uns. Je nach Bundesland kann diese notwendige Neuumstellung zu einem Verlust der Öko-Förderung für diese Teilfläche führen. Für die weitere Bewirtschaftung der Fläche hat es sich in der Praxis bewährt, die vorhandene Kultur nach Klärung des Schadens zu mulchen und einen Klee grasstreifen anzusäen, der bis zum Ende der Umstellungszeit als separater Teilschlag bewirtschaftet wird.

Verwendung von konv. Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial

Die Liste der Arten, bei denen ausschließlich ökologisch vermehrtes Saatgut verwendet werden kann (auf organicXseeds als Kategorie I geführt), wird länger:

in 2017 betrifft das folgende Arten: Mais, Zuckerrüben, Gelbsenf, Gurken (Sortengruppe Glas/Folie Schlangengurken), Schwarzer Rettich, Buchweizen, Sommerwicke, Einjähriges Weidelgras, Winterroggen, Gemüsepaprika (Sortengruppe ‚grün-rot blockig‘), Kürbis (Sortengruppe ‚Hokkaido‘), Sommersäzwiebel, Welsches Weidelgras, Perserklee, Alexandrinerklee, Esparsette, Inkarnatklee, Rote Beete (derzeit allerdings ausgesetzt).

Bei diesen Arten führt der Einsatz von konv. Saatgut unmittelbar zum Ausschluss der Bio-Vermarktung der Produkte.

Bei **Kartoffeln** gilt ab dem 31. Januar 2017 ebenfalls die Kategorie I. Folgende spezielle Rahmenbedingungen gelten:

- bis zum 31. Januar 2017 können Ausnahmen genehmigt werden, falls die gewünschte Kartoffelsorte als Bio-Pflanzgut nicht verfügbar ist. Bis zu diesem Termin muss die Kartoffelsorte, für die eine Ausnahme beantragt wurde, auch bestellt worden sein.
- ab 1. Februar 2017 gilt uneingeschränkt Kategorie I, d.h. es dürfen nur noch ökologisch vermehrte Kartoffelsorten bestellt werden.
- ab dem 1. September 2017 bis zum 31. Januar 2018 können erneut Ausnahmen genehmigt werden, falls die gewünschte Kartoffelsorte ökologisch vermehrt nicht verfügbar ist. Bis zum 31. Januar 2018 muss die Kartoffelsorte, für die eine Ausnahme genehmigt wurde, auch bestellt worden sein. Anschließend gilt erneut die Kat. I für Kartoffeln, d. h. es dürfen nur noch ökologisch vermehrte Kartoffelsorten bestellt werden.

Bitte prüfen Sie unsere Schreiben zu den Saatgutgenehmigungen sorgfältig. In 2016 kam es vereinzelt zu Problemen, weil unter den genehmigten Arten/Sorten noch aufgeführt war, dass andere Sorten nicht genehmigt wurden. Da die Form der Schreiben durch organicXseeds vorgegeben wird, können wir das nicht stärker hervorheben.

Falls Sie konventionelles Saatgut von Arten/Sorten einsetzen, die allgemeinverfügt sind, die also nicht über die organicXseeds beantragt werden müssen, prüfen Sie bitte sorgfältig ob die Sorten nicht aus Öko-Vermehrung verfügbar sind. Das Angebot an Bio-Saatgut steigt ständig und wir erleben leider von Jahr zu Jahr mehr Aberkennungen in Fällen, in denen trotz Öko-Verfügbarkeit konv. Saatgut verwendet wurde. Da wir bei der Verwendung von konv. Saatgut die Öko-Verfügbarkeit überprüfen müssen, können Sie Kontrollaufwand und Zeit sparen, indem Sie sich die Bestätigungen der Nichtverfügbarkeit zum Bestellzeitpunkt aus der Datenbank ausdrucken, oder als Bildschirm Ausdruck ablegen. Liegen entsprechende Nachweise nicht vor, ist es Aufgabe der Kontrolle, zumindest stichprobenartig die Öko-Verfügbarkeit zum Bestellzeitpunkt zu überprüfen.

Unternehmen in Bayern beachten bitte, dass gemäß den Festlegungen der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft die „Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit“ aus der Datenbank organicXseeds verpflichtend vorgelegt werden muss.

Weiterhin gilt nach wie vor, dass konv. Jungpflanzen nicht zur Bio-Produktion verwendet werden können: wenn Sie, z. B. zur Ergänzung des eigenen Sortimentes Jungpflänzchen in Töpfchen oder Quickpot zukaufen, so dürfen diese nicht als Bio-Pflanzen gekennzeichnet werden. Dies gilt für Zierpflanzen gleichermaßen wie für Kräuter, Tomaten etc.

Probenahme von Importware aus der Ukraine und Anrainerstaaten auch in 2017

Aufgrund vermehrter Rückstandsfunde bei Importware aus der Ukraine und Anrainerstaaten, hat die EU-Kommission die bestehenden Maßnahmen zur Probenahme und Analyse auf unerwünschte Stoffe auch für Importe im Jahr 2017 fortgeschrieben. Diese Maßnahmen beschränken sich nun auf Importe von Bio-Ware aus den Herkunftsländern Ukraine, Russland und Kasachstan. Sendungen, die aus einem dieser drei Länder stammen und über ein anderes Drittland (z. B. Türkei) in die EU importiert werden, unterliegen ebenfalls dieser Richtlinie.

Folgende Warengruppen (gemäß KN Codes) sind betroffen:

- a. Kapitel 10 – Cerealien / Getreide
- b. Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Weizengluten
- c. Kapitel 12 – Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter (einschließlich 12.06 – Sonnenblumenkerne)
- d. Kapitel 23 – Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter (einschließlich 23.06 – Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23.04 oder 23.05)

(Waren der KN Code Gruppe 08 fallen nicht mehr unter diese Regelung.)

Welche zusätzlichen Maßnahmen sind bei betroffenen Importen umzusetzen?

Vor der Verzollung wird durch uns eine gemäß Verordnung (EG) Nr. 691/2013 repräsentative Probe gezogen. Der Importeur muss Zeitpunkt und Ort der Probenahme bei der Anmeldung des Importes mit angeben. Die Probe wird in einem Auftragslabor auf Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln analysiert. Das Analyseergebnis wird beurteilt und zur Freigabe der zuständigen Länderbehörde übermittelt. Erst nach der Freigabe kann die Ware mit Bio-Hinweis vermarktet oder verarbeitet werden.

Für die Probenahme bzw. Freigabe sind folgende Dokumente zur Prüfung vorzulegen:

- Kontrollbescheinigung
- Zollpapiere
- Warenbegleitpapiere/Transportdokumente
- Zertifikate aller Beteiligten in der Lieferkette

Bitte planen Sie bei Importen aus diesen Ländern entsprechenden Zeitverzug und Kosten mit ein.

Ab wann und wie lange sind diese Maßnahmen umzusetzen?

Die Maßnahmen sind ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 umzusetzen.

Traces (Trade Control and Expert System)

Der Aktionsplan für den ökologischen Landbau sieht bei Importen aus Nicht-EU-Ländern (Ausnahme EFTA-Länder) hinsichtlich der erforderlichen Kontrollbescheinigung ein elektronisches System vor.

Die Kontrollbescheinigung soll zukünftig elektronisch abgewickelt werden, von der Erstellung des Dokumentes, über die Bearbeitung des Zolls beim Warenimport, bis zur Bestätigung des Erstempfängers.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1842 vom 14. Oktober 2016 beginnt die Übergangsphase am 19. April 2017. Ab diesem Datum können Kontrollbescheinigungen über das elektronische System TRACES bearbeitet werden. Parallel dazu kann das bisherige System (Papierform) weiterhin genutzt werden, jedoch längstens bis zum 19. Oktober 2017.

Mit der Entwicklung der elektronischen Kontrollbescheinigung wurde diese auch inhaltlich geändert. Statt wie bisher 15 Felder auf der ersten Seite sind es nun aufgrund weiterer Angaben zum Transportmittel sowie zur Verplombung 17 Felder. Auf der Rückseite kann in Feld 19 zusätzlich angegeben werden, ob die Ware im Zolllager verwahrt wird oder ob es sich um eine aktive Veredelung handelt. Statt Feld 18 ist dann zukünftig vom Erstempfänger Feld 21 zu bearbeiten.

Die neue Kontrollbescheinigung ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 2016/1842 ab dem 19. April 2017 vorgeschrieben und darf vor diesem Datum nicht verwendet werden. D.h., alle Kontrollbescheinigungen, die ab dem 19. April 2017 von den zuständigen Kontrollstellen (gemäß Feld 1) ausgestellt werden, müssen der neuen Vorlage entsprechen.

Wir erwarten, dass nach einer erfolgreichen Implementierung des Systems, dieses eine Erleichterung für alle Beteiligten darstellt.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf unserer Internetseite.



Neues Bio-Zeichen Baden-Württemberg

Bei den mit dem “Bio-Zeichen Baden-Württemberg” gekennzeichneten Produkten handelt es sich um Lebensmittel in ausgezeichneter Bio-Qualität mit nachvollziehbarer Herkunft. Träger des Zeichens ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR).

Das Kontrollsystem des Bio-Zeichens Baden-Württemberg umfasst analog dem Kontrollsystem des QZ BW drei Stufen: Betriebliche Eigenkontrollen, neutrale Kontrollen und Kontrollüberwachung (Kontrolle der Kontrolle). Die spezifischen Anforderungen des Bio-Zeichens können wir im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüfen. So werden Synergieeffekte genutzt und unnötige Mehrfachkontrollen vermieden.

In einem zweijährigen Prozess, an dem Lizenznehmer, Öko-Beirat zum Bio-Zeichen Baden-Württemberg und die MBW Marketinggesellschaft beteiligt waren, wurden nun die Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen BW hinsichtlich der Anforderungen an die Qualität und Herkunft überarbeitet. Ferner wurde ein neues Logo entwickelt und am 1. August 2016 eingeführt. Seit 1. Januar 2017 ist dies auf neuen Verpackungen obligatorisch. Für vorhandene Verpackungen / Materialien wurde eine Aufbrauchfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt.

Weitere Informationen zu den neuen Bestimmungen und zum Logo erhalten Sie von uns und auf der Internetseite der MBW Marketinggesellschaft mbH: www.gemeinschaftsmarketing-bw.de/bio-zeichen-bw

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI UNS

Tamara Heidenreich

Telefon 07 11 / 35 17 92 – 132

Roman Dannhauer

Telefon 07 11 / 35 17 92 – 150

Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZ BW)

Das QZ BW ist ein regionales Programm des Landes Baden-Württemberg mit dem Ziel, die Sicherung von Qualität und Herkunft über ein stufenübergreifendes System, von der Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zur Vermarktung von Produkten, zu gewährleisten.

Das Zeichen wird auf der Grundlage eines vertraglich festgelegten Lizenzsystems vergeben und steht für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel, die in Baden-Württemberg erzeugt bzw. aus baden-württembergischen Zutaten hergestellt werden und besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualität oder des Produktionsprozesses erfüllen.

Berufsverbände und berufsständische Organisationen der Ernährungsbranche (sog. Lizenznehmer) vergeben die Nutzungsrechte zum QZ BW an Zeichennutzer. Die Zeichennutzer sind verpflichtet, die allgemeinen und produktbereichsspezifischen Anforderungen und Regeln des Qualitätszeichens Baden-Württemberg bei der Verarbeitung und der Vermarktung jederzeit einzuhalten.

Erzeuger können durch eine Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer in das Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem eingebunden werden und verpflichten sich, die festgelegten Grund- und Zusatzanforderungen bei der landwirtschaftlichen Produktion verbindlich einzuhalten. Die Anforderungen liegen deutlich über den gesetzlich festgelegten allgemeinen Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“.

Kontrollsystem

Alle vertraglichen Vereinbarungen unterliegen der Kontrolle, die über drei Stufen erfolgt: Eigenkontrolle in den Betrieben anhand vorgegebener Eigenkontrollchecklisten, neutrale Kontrollen durch akkreditierte und zertifizierte Unternehmen sowie eine „Kontrolle der Kontrolle“ durch eine vom Ministerium beauftragte Akkreditierungsstelle (DAkKS). Zusätzlich müssen in festgelegtem Umfang Rückstandsuntersuchungen, z. B. auf Pflanzenschutzmittel und Umweltschadstoffe, sowie Qualitätsprüfungen bei verarbeiteten Produkten durchgeführt werden.

Wir bieten unsere Zertifizierungsdienstleistungen sowohl für die pflanzlichen als auch die tierischen Produktbereiche im Rahmen des QZ BW an und sind zudem eine zugelassene Zertifizierungsstelle für die Qualitätszeichen weiterer Bundesländer:

- Rheinland-Pfalz – „QZ RLP“
- Saarland – „QZ Saarland“
- Bayern – „geprüfte Qualität Bayern“
- Hessen – „geprüfte Qualität HESSEN“ und Bio-Siegel HESSEN

Geprüfte Qualität – Bayern (GQB)

Das GQB ist ein regionales Programm des Landes Bayern mit dem Ziel, die Sicherung von Qualität und Herkunft über ein stufenübergreifendes System, von der Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zu Vermarktung von Produkten, zu gewährleisten. Das Zeichen wird auf der Grundlage eines vertraglich festgelegten Lizenzsystems vergeben und steht für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel, die in Bayern erzeugt bzw. aus bayerischen Zutaten hergestellt werden und besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualität oder des Produktionsprozesses erfüllen.

Lizenznehmer wie das Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V., (LKP), Tal 35, 80331 München, Telefon 089 / 29 00 63 00 vergeben die Nutzungsrechte zum GQB an Zeichennutzer und beauftragen uns zur Überprüfung der allgemeinen und produktspezifischen Qualitätsanforderungen.

Weitere Infos erhalten Sie auf der Internetseite www.gq-bayern.de



Bayerisches Bio-Siegel

Das bayerische Bio-Siegel mit Herkunftsnachweis „Bayern“ entspricht dem Verbraucherwunsch nach hoher Bio-Qualität und nachvollziehbarer Herkunft. Nur Produkte, deren Qualitätsstandard deutlich über den gesetzlichen Vorgaben liegen, dürfen dieses Zeichen tragen. Das bayerische Bio-Siegel steht auch für einen lückenlosen Herkunftsnachweis: Von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Ladentheke, alles in Bayern!

Das Zeichen wird auf der Grundlage eines festgelegten Lizenzsystems vergeben. Bei Interesse zur Nutzung des Zeichens ist der erste Schritt die Kontaktaufnahme bzw. der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit einem Lizenznehmer wie z.B. die Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ), Landsbergerstr. 527, 81241 München, Telefon 089 / 442 31 90 15. Gegenüber dem „alten“ Bayerischen Bio-Siegel sind jetzt auch alle Landwirte als Lieferbetriebe in das Kontrollverfahren mit einbe-

zogen. Auch diese haben eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenznehmer LVÖ abzuschließen.

Nach Abschluss des Vertrages wird uns vom Lizenznehmer für die Kontrolle der Qualitätskriterien (Landwirtschaftlicher Betrieb) bzw. der Verarbeitungsgrundsätze und Rohstoffherkunft aus Bayern geprüft. Die Prüfung kann gut als Kombi-Audit mit der Kontrolle nach der EG-Öko-Verordnung und evtl. der Verbandsrichtlinien (Bioland, Naturland, Demeter, Biokreis, GÄA) erfolgen. Weitere Informationen erhalten Sie über die Internetseite des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums www.stmelf.bayern.de/bio-siegel oder über die Internetseite des Lizenznehmers LVÖ www.lvoe.de.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI UNS

Günter Blodig und **Stefan Bach**

Büro Augsburg

Telefon 0821 / 34676 – 150

Regionalfenster

Das „Regionalfenster“ ist ein Deklarationsfeld und beinhaltet ausschließlich Aussagen zur Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung. Aussagen zur Art der Erzeugung (z. B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen. Die Einhaltung der Kriterien wird durch unabhängige Zertifizierungsstellen geprüft und ebenfalls im Deklarationsfeld genannt. Das Regionalfenster wird vom Trägerverein „Regionalfenster e.V.“ vergeben. Wir sind als Kontrollstelle zugelassen.

Kriterien für das Regionalfenster sind eine eindeutige Definition der Region, klare Zuordnung der Zutaten sowie eine transparente und neutrale Überprüfung durch ein dreistufiges Prüf- und Sicherungssystem. Geprüft werden Lizenznehmer und alle vorgelagerten Handels- und Verarbeitungsstufen sowie Erzeuger. Bei unverpackter Ware werden zusätzlich alle Verkaufsstätten überprüft.

Auf Erzeuger- und Handelsebene kann die Überprüfung im Rahmen einer Gruppenzertifizierung erfolgen. Um Mehrfachkontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden wurden weitere Standards und QS-Audits vom Regionalfenster e.V. anerkannt. Dies bedeutet: Landwirtschaftliche Rohstoffe bzw. Zutaten (wie z. B. Gemüse und Fleisch), die mit Länderzeichen (z. B. Qualitätszeichen Baden-Württemberg, geprüfte Qualität Bayern, **NEU Bio-Siegel Baden-Württemberg** etc.) gekennzeichnet sind, erfüllen die Herkunftskriterien und die Anforderungen an das Prüf- und Sicherungssystem des Regionalfens-



ters und können daher ohne gesonderte Regionalfensterkontrolle für die im Länderzeichen ausgelobte Region anerkannt werden. Als Nachweis muss das jeweilige gültige Länderzeichen-Zertifikat der Erzeuger vorgelegt werden.

Durch die Anerkennung von QS-Audits mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle wird es Erzeugerbetrieben, die nach den Anforderungen der jeweiligen QS-Standards (QS Erzeuger, QS-GAP) zertifiziert sind, ermöglicht, in das Regionalfenster-Konzept zu liefern. Landwirtschaftliche Erzeuger können sich somit für die Regionalfenster-Zusatzkontrolle bei Ihrem QS-Bündler anmelden. Erfasser von landwirtschaftlichen Produkten, wie Schlachtstätten oder Kartoffelabpackbetriebe, die das Regionalfenster nutzen und auch gleichzeitig QS-Systempartner sind, können im Rahmen der Regionalfenster-Gruppenzertifizierung die Erzeugerstufe über das QS-System auditieren lassen. Zur Teilnahme am Regionalfenster ist zwischen QS-Betrieb und QS-Bündler eine Erklärung abzuschließen.

Die Überprüfung erfolgt jährlich und kann in Kombination mit anderen Kontrollverfahren (z.B. Bio-Kontrolle) erfolgen.

Einstieg zur Nutzung des Regionalfensters:

1. Anmeldung bei uns; erforderliche Unterlagen: Kontrollvertrag
2. Anmeldung beim Regionalfenster e.V.; erforderliche Unterlagen: Unternehmens- und ggf. Produktregistrierung, Lizenzvertrag
3. Prüfung der angemeldeten Auslobung im Deklarationsfeld und Freigabe der o.g. Unterlagen durch Regionalfenster e.V.
4. Erstaudit

Weitere Informationen und erforderliche Unterlagen erhalten Sie von uns und auf der Internetseite des Trägerverein Regionalfenster e.V.: www.regionalfenster.de.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN BEI UNS

Tamara Heidenreich

Telefon 07 11 / 35 17 92 – 132

Geografische Angaben und traditionelle Spezialitäten – Geoschutz

Mit den drei Gütezeichen – „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.), „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) und „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S.) – will die Europäische Kommission Produkte mit besonderen Qualitätsmerkmalen fördern und gegen Missbrauch und Nachahmung schützen.

Bedeutung der Produktbezeichnungen:

geschützte Ursprungsbezeichnung – g.U.:

Die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung eines Erzeugnisses erfolgt in einem bestimmten geografischen Gebiet nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren. Beispiele: Allgäuer Emmentaler g.U./ Weideochse vom Limpurger Rind g.U.

geschützte geografische Angabe – g.g.A.:

Mindestens eine der Produktionsstufen – Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung – erfolgt in einem bestimmten geografischen Gebiet. Beispiele: Schwäbische Maultaschen g.g.A., Aachener Printen g.g.A., Bayerisches Bier g.g.A.

garantiert traditionelle Spezialität – g.t.S.:

Das Erzeugnis weist eine traditionelle Zusammensetzung auf oder wurde durch ein traditionelles Verfahren hergestellt und / oder verarbeitet.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage zum Schutz der geografischen Angaben und geschützten traditionellen Spezialitäten bildet die Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Darüber hinaus gelten die in 2014 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EG) Nr. 668/2014 und die Delegierte Verordnung (EG) Nr. 664/2014.

Für jedes eingetragene Produkt gibt es über die allgemeinen Rechtsverordnungen hinaus eine Spezifikation, in welcher die Anforderungen an das jeweilige Produkt aufgeführt sind.

Die Spezifikationen enthalten folgende Angaben:

- Name des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittel
- Beschreibung der Produkte
- Abgrenzung des geografischen Gebiets
- Ursprungsnachweis
- Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Vorschriften zur Etikettierung

Heumilch g.t.S.

Heumilch ist seit 4. März 2016 als erste für deutsche Unternehmen relevante „garantiert traditionelle Spezialität“ im Amtsblatt der Europäischen Union registriert. Erzeuger, die Milch unter dem Namen „Heumilch“ vermarkten, sind verpflichtet, die Milch im Einklang mit der Produktspezifikation zu erzeugen und sich entsprechend dem Kontrollverfahren zu unterstellen. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie bereits Produkte mit der Bezeichnung „Heumilch“ erzeugen und kennzeichnen bzw. wenn Sie planen, künftig „Heumilch“ zu erfassen. Gerne besprechen wir das weitere Verfahren mit Ihnen.

Das Kontrollsystem

Grundsätzlich kann jeder Erzeuger oder Verarbeiter die geschützten Herkunftsangaben nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen am Kontrollverfahren teilnimmt und die Anforderungen der Spezifikation erfüllt. Für die Sicherstellung der Einhaltung der Spezifikationen sind die jeweils zuständigen Behörden bzw. Kontrollstellen verantwortlich.

Kontrollen durch uns

Wir kontrollieren aktuell in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen folgende Produkte:

- Allgäuer Emmentaler (g.U.)
- Weideochse vom Limpurger Rind (g.U.)
- Schwarzwälder Schinken (g.g.A.)
- Schwäbische Maultaschen (g.g.A.)
- Schwäbische Spätzle/Knöpfele (g.g.A.)
- Aischgründer Karpfen (g.g.A.)
- Fränkischer Karpfen (g.g.A.)
- Bayerisches Bier (g.g.A.)
- Mainfranken Bier (g.g.A.)
- Nürnberger Lebkuchen (g.g.A.)
- Schrobenhausener Spargel (g.g.A.)
- Bornheimer Spargel (g.g.A.)
- Aachener Printen (g.g.A.)
- Nieheimer Käse (g.g.A.)
- Höri Bülle (g.g.A.)
- Obatzter / Obazda (g.g.A.)



Weitere Informationen

Auf unserer Homepage erhalten Sie Unterlagen zur Anmeldung und zum Kontrollverfahren.

Über die Internetseite der Europäischen Kommission gelangen Sie zu den Rechtsverordnungen und zur DOOR-Datenbank („Database of Origin and Registration“) mit allen eingetragenen oder der im Antrag befindlichen Produktbezeichnungen. Informationen zu den Spezifikationen sind auch auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde erhältlich.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI UNS

Linda Schuster

Telefon 07 11 / 35 17 92 – 146

Peter Knuhr

Telefon 08 21 / 34 676 – 157

Ohne Gentechnik-Kennzeichnung

Produktions- und Prüfstandard des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

Seit 2008 können Sie Ihre erzeugten Produkte mit der gesetzlich geschützten Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bewerben. Zur Harmonisierung, besseren Vergleichbarkeit und für mehr Transparenz für Verbraucher wurde auf Initiative des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) und unter unserer Mitwirkung der „ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard des VLOG entwickelt. Nach erfolgreicher Zertifizierung gemäß diesem Standard und abgeschlossenem Lizenzvertrag mit dem VLOG sind Sie berechtigt, das rautenförmige „Ohne-Gentechnik“-Siegel für die Auslobung Ihrer Produkte zu nutzen.

Welche Kriterien muss ein Unternehmen für die Siegelnutzung erfüllen?

Der VLOG-Standard definiert spezifische Anforderungen für die vier Stufen „Futtermittel“, „Logistik“, „Landwirtschaft“ und „Verarbeitung“, die je nach Unternehmenstyp mit einer spezifischen, vom VLOG vorgegebenen Checkliste von uns abgeprüft werden. Den Standard, Informationen zu den damit verbundenen Kriterien und relevante Unterlagen wie Vorlagen für Ihre Betriebsbeschreibung finden Sie auf der Homepage des VLOG unter www.ohnegentechnik.org.

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
Torstraße 218
10115 Berlin

Neuerung: Ab 1. Januar 2017 ist die Version 16.01 des Standards und aller VLOG-Formvorlagen verbindlich.

Kontrolle gemäß VLOG-Standard: Was sind die nächsten Schritte?

Gerne führen wir die Kontrolle und Zertifizierung „ohne Gentechnik“ gemäß VLOG-Standard für Sie durch. Bitte schicken Sie uns in diesem Fall den entsprechenden ABCERT-Kontrollvertrag ausgefüllt und unterschrieben zurück. Im Vorfeld stehen wir Ihnen für Fragen zur Einführung und Umsetzung des Standards gerne zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI UNS

Dr. Ellen Zeller

Telefon 07 11 / 35 1792 – 147

Daniela Heidt

Telefon 07 11 / 35 1792 – 153

QS, Qualität und Sicherheit GmbH

Gegenstand der QS-Zertifizierung ist die Qualitätssicherung für Lebens- und Futtermittel entlang der gesamten Lieferkette einschließlich der entsprechenden Monitoringprogramme. Wir bieten die QS-Zertifizierung in folgenden Bereichen an:

Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln

- Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln / QS-GAP
- Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
- FIAS Freiwillige Inspektion Arbeits- und Sozialbedingungen
- Bündler

Systemkette Fleisch und Fleischwaren

- Fahrbare Mahl- und Mischanlagen
- Einzel-/Mischfuttermittel incl. Kleinsterzeuger
- Handel, Lagerung, Transport von Futtermitteln
- Private Labelling
- Landwirtschaft Schweinehaltung
- Landwirtschaft Rinderhaltung
- Handel Fleisch und Fleischwaren (ausschließlich Broker)
- Bündler

sowie die Initiative Tierwohl.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI UNS

Dr. Ellen Zeller

Telefon 07 11 / 35 1792 – 147

Reinhard Langerbein (Futtermittel)

Telefon 07 11 / 35 1792 – 133

QM-Milch-Standard

Als akkreditierte Kontrollstelle bieten wir Ihnen gerne Kontrollen und Zertifizierungen gemäß QM-Milch-Standard an. Ab 1. Januar 2017 ist dabei die Standardversion 2.0 verbindlich umzusetzen und anzuwenden.

Den aktuellen Standard, die entsprechende Checkliste (Anhang I im Dokument „Bundeseinheitlicher Standard zur Milcherzeugung 2.0“) und Informationen zu den damit verbundenen Kriterien (Dokument „Kriterienkatalog – Handbuch für Milcherzeuger 2.0“), finden Sie auf der Homepage des QM-Milch e.V. unter www.qm-milch.de

QM-Milch e.V.

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Kontrolle gemäß QM-Milch-Standard: Was sind die nächsten Schritte?

Gerne führen wir die Kontrolle und Zertifizierung gemäß QM-Milch-Standard für Sie oder Ihre Erzeugergruppe durch. Bitte schicken Sie uns in diesem Fall den entsprechenden ABCERT-Kontrollvertrag ausgefüllt und unterschrieben zurück. Im Vorfeld stehen wir Ihnen für Fragen zur Einführung und Umsetzung des Standards gerne zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI UNS

Dr. Ellen Zeller

Telefon 07 11 / 35 1792 – 147

Axel Pölle

Telefon 043 21 / 75 48 70

GLOBALG.A.P. IFA (intergrated farm assurance), FoodPLUS GmbH

GLOBALG.A.P. ist ein Standard für kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung, der auf der für Lebensmittelproduktion relevanten Gesetzgebung sowie der guten fachlichen Praxis beruht. Wir bieten die GLOBALG.A.P.-Zertifizierung für die Bereiche:

- Obst und Gemüse,
- Blumen und Zierpflanzen,
- GRASP (Zusatzmodul Risikoeinschätzung für soziale Belange von Arbeitnehmern).

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI UNS

Catarina Brand

Telefon 07 11 / 35 1792 – 125

Franziska Weiß

Telefon 07 11 / 35 1792 – 127

Maximilian Höflsauer

Telefon 07 11 / 35 1792 – 116

UTZ

UTZ steht für nachhaltigen Anbau von Kaffee, Kakao, Tee und anderen Produkten. Wir bieten ihren Kunden eine Zertifizierung gemäß UTZ Chain of Custody an. Diese Zertifizierung ist für diejenigen Unternehmen

bestimmt, die UTZ-zertifizierte Produkte erwerben, weiterverarbeiten und ausloben möchten bzw. diese Tätigkeiten an Dritte vergeben. Ein zertifiziertes Unternehmen muss insbesondere ein System zur Rückverfolgbarkeit und eindeutigen Trennung der UTZ-zertifizierten Produkte nachweisen. Die Prüfkriterien sind in einer von UTZ vorgegebenen Checkliste enthalten. Nach erfolgreicher Zertifizierung darf das Unternehmen eine entsprechende Auslobung vornehmen und seine zertifizierten Produkte mit dem rot-weißen UTZ-Logo kennzeichnen. In 2015 trugen bereits mehr als 13.500 Produkte in 136 Ländern das UTZ-Gütesiegel. Auf der Internetseite von UTZ (www.utz.org) erhalten Sie weitere Informationen über den Standard und zur Zertifizierung.

Der Weg zur Zertifizierung

Nach Erhalt Ihrer Anmeldeunterlagen vereinbaren wir einen Kontrolltermin mit Ihnen. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Anforderungen des UTZ-Standards für den jeweiligen Scope eingehalten werden. Nach erfolgreicher Kontrolle erhalten Sie ein Zertifikat, welches Ihnen die Einhaltung des Standards beurkundet und Ihnen erlaubt, Ihre Produkte mit dem UTZ Logo zu kennzeichnen.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN BEI UNS

Linda Schuster

Telefon 07 11 / 35 17 92 – 146

Ethical BioTrade Standard (UEBT)

Die Union for Ethical BioTrade (UEBT) ist eine Non-Profit-Organisation, die einen weltweit anerkannten Standard für die nachhaltige Beschaffung und Nutzung natürlicher Rohstoffe entwickelt hat.

UEBT Mitglieder verpflichten sich, ihre Rohstoffe unter Einhaltung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte der Nachhaltigkeit zu beschaffen. Der Standard umfasst die gesamte Lieferkette, z.B. vom Anbau von Kamille bis zur Verarbeitung der Kamille in der pharmazeutischen, kosmetischen oder Lebensmittelindustrie. Seit 2014 sind wir von UEBT als Verifizierungsstelle anerkannt.

Bei der externen Verifizierung der UEBT Mitglieder überprüfen wir, ob auf Unternehmensebene Prozesse zur Einhaltung des Ethical BioTrade Standards eingerichtet sind und diese auf allen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung umgesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.ethicalbiotrade.org.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN BEI UNS

Linda Schuster

Telefon 07 11 / 35 17 92 – 146

Weitere Dienstleistungen

Wenn Sie Ihr Unternehmen bzw. Ihre Produkte nach den u.g. Standards zertifizieren lassen möchten, wenden Sie sich bitte an uns. Gerne senden wir Ihnen weitere Informationen zu und unterbreiten Ihnen ein passendes Angebot. Eine gemeinsame Kontrolle mit anderen Zertifizierungsverfahren ist möglich.

- Redcert
- PEFC Chain of Custody
- Kosmetik
- Bio-Hotels
- eco hotels certified (ehc)
- Ecowellness

ABCERT AG unterstützt Govinda e.V.

Wie bereits im Vorjahr unterstützten wir auch in 2016 den Verein Govinda. Govinda e.V. ist seit 1998 für hilfsbedürftige Menschen in Nepal aktiv. Unsere Mitarbeiterin Marisa Schroth ist seit 2010 ehrenamtlich für den Verein tätig und war 2014 als Volontärin im Waisenhaus und der Schule. Im Dezember 2016 durfte sie für Govinda e.V. den Deutschen Engagementpreis entgegennehmen.

Junge Erwachsene der ersten Waisengeneration haben inzwischen eine eigene Organisation gegründet. In der Region Makwanpur betreiben die Waisen unterstützt von Govinda e.V. Dorfprojekte um die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern. Um die Ernährungsversorgung des Chepang-Volkes zu verbessern wurde ein zwei Hektar großes Grundstück erworben. Hier wird zusammen mit Bauern und Frauengruppen ein Landwirtschaftssystem erreicht. Mit der Simple Agro-Lifestock Technology wird ein vielfältiges und ökologisch nachhaltiges Landwirtschaftssystem errichtet:

- Der Anbau von Gemüse trägt zur Ernährungsdiversität der Familien bei. Überschüssiges Gemüse kann verkauft werden.
- Das Gebiet Makwanpur eignet sich gut zum Anbau von Ingwer, Kurkuma und Limonen. Diese sollen als ‚Cash Crops‘ angebaut werden. Durch den Verkauf können die Chepangs ein Einkommen generieren.
- Es werden Ziegen gehalten, deren Fleisch und Milch ebenfalls zu einer besseren Ernährung beitragen. Der Verkauf von Tieren stellt eine weitere Einkommensquelle dar. Darüber hinaus kann durch die Ziegen ein Nährstoffkreislauf geschaffen werden. Die Tiere liefern wertvollen Dünger, um die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern.
- Außerdem werden Bäume gepflanzt. Sie schützen vor Erosion, bieten Brennholz und Ziegenfutter.

Weitere Informationen unter www.waisenkind.de

ABCERT AG

Hauptgeschäftsstelle
Martinstraße 42 – 44
D-73728 Esslingen

Tel. Zentrale (0711) 35 17 92 – 0
Tel. Landwirtschaft (0711) 35 17 92 – 291
Tel. Verarbeitung: (0711) 35 17 92 – 292
Fax (0711) 35 17 92 – 200
info@abcert.de

Büro Augsburg

Auf dem Kreuz 58
86152 Augsburg
Tel. (0821) 346 76 – 150
Fax (0821) 346 76 – 155
bayern@abcert.de

Büro Bad Gandersheim

Heckenbecker Worth
37581 Bad Gandersheim
Tel. (055 63) 63 23
Fax (055 63) 63 51
info@abcert.de

Büro Dresden

An der Kirche 3
01665 Klipphausen
Tel. (0351) 658 77 36
Fax (0351) 43 88 88 70
dresden@abcert.de

Büro Neumünster

Brachenfelderstraße 45
24534 Neumünster
Tel. (043 21) 75 48 70
Fax (043 21) 75 48 71
info@abcert.de

Büro Sarmersbach (Eifel)

Hauptstraße 21
54552 Samersbach
Tel. (065 92) 98 43 81
Fax (065 92) 98 43 82
info@abcert.de

Büro Regensburg

Wilhelm-Busch-Straße 3
93051 Regensburg
Tel. (0941) 696 35 45
Fax (0941) 696 35 46
bayern@abcert.de

Büro Witzhenhausen

Obere Ellerbergstraße 23
37213 Witzhenhausen
Tel. (055 42) 50 57 75
Fax (055 42) 50 57 76
info@abcert.de

ABCERT AG Tschechien

Komenského 1321/1
CZ – 586 01 Jihlava
info@abcert.cz

ABCERT GmbH

Hauptgeschäftsstelle
Enzenbergweg 38
I – 39018 Terlan
Tel. +39 (0471) 23 80 42
Fax +39 (0471) 188 13 61
www.abcert.it
Regionalbüros Lombardia,
Toscana und Veneto

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: ABCERT AG,
vertreten durch den Vorstand Friedrich Lettenmeier (Vorsitzender)
und Thomas Damm, Martinstraße 42 – 44, 73728 Esslingen
Stand 1/2017, Änderungen vorbehalten
Fotos: pixelio / Sturm, fotolia / Körber, 123RF